

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: April 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Steuerung von Risiken in Großprojekten – Hinweise und Lösungsansätze für den Mittelstand

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Besteuerung von Streubesitzdividenden beschlossen
- > Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Geschäftsführerhaftung bei Markenverletzungen
- > Compliance und Arbeitsrecht

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Gleich und doch nicht gleich – Abgrenzung von Vorräten und Sachanlagen nach HGB und IFRS
- > Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur voraussichtlich dauernden Wertminderung

Rödl & Partner intern

- > Forum Going Global

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Kritik an Großkonzernen wie Amazon, Apple, Google oder Starbucks, die ihre Steuerbelastung außerhalb der USA trotz hoher Gewinne fast auf Null absenken können, ist seit der Veröffentlichung des OECD-Berichts zur Gewinnverlagerung wieder in aller Munde. Aus der Sicht eines deutschen Unternehmens ist es nur schwer nachvollziehbar, dass diese Konzerne in Ländern der Europäischen Union große Gewinne machen und kaum versteuern. Sie verschaffen sich dadurch erhebliche Wettbewerbsvorteile.

Es ist aber falsch, anzunehmen, dass die betroffenen Staaten dem Phänomen hilflos gegenüberstehen. Vielmehr sind die von der OECD aufgegriffenen Fälle des Steuerdumpings schon längst Gegenstand umfassender Verfahren. Der Fiskus hat ein Arsenal wirkungsvoller Waffen gegen die Verlagerung von Gewinnen in Steueroasen geschaffen – die Verrechnungspreise sind nur ein besonders scharfes Schwert in diesem Kampf. Vom Feldzug gegen das Steuerdumping sind vor allem international tätige Unternehmen betroffen. Denn die Steuerbürokratie und die damit verbundenen Kosten wachsen schon jetzt ins Uferlose.

Es wäre fatal, wenn nun dem Ruf nach einer – wie auch immer ausgestalteten – Mindestbesteuerung in Europa der Boden bereitet würde. Mindestbesteuerung heißt vor allem immer: Steuern zahlen auch dann, wenn Verluste aufgelaufen sind. Dies kann in schlechten Zeiten existenzbedrohende Folgen haben. Außerdem wird den Unternehmen die Liquidität genommen, die für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen benötigt wird.

Statt neue Steuerbürokratie zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Steuerwettbewerb als Chance für die eigene Wirtschaft begreifen, durch gezielte Anreize Investitionen anzuziehen und damit das Wirtschaftswachstum zu fördern. Auch in Deutschland wäre ein stärkerer Wettbewerb der Bundesländer bei der Steuerbelastung sinnvoll – die Überlegungen zu einer Regionalisierung der Erbschaftsteuer könnten sich hier als richtungsweisend herausstellen.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Steuerung von Risiken in Großprojekten – Hinweise und Lösungsansätze für den Mittelstand

Von Georg Beyer, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Großprojekte laufen aus dem Ruder, wenn Konzeptions-, Planungs- und Ausschreibungsunterlagen nicht hinreichend klar und vollständig abgefasst werden.
- > Projektcontrolling, Risiko- und Qualitätsmanagement sowie Rechtsberatung müssen adäquat ausgestaltet sein.

Schenkt man der Presseberichterstattung Glauben, scheinen Großprojekte von nicht beherrschbaren Risiken geprägt zu sein. Demnach können teilweise weder die geplanten Kosten noch die prognostizierten Erlöse sowie die jeweiligen Eröffnungstermine eingehalten werden – die tatsächlichen Abweichungen sind in Einzelfällen als dramatisch zu bezeichnen. Allerdings ist dieses Phänomen nicht ganz neu: Auch das Opernhaus in Sydney, heute Weltkulturerbe, wurde einst für 3,5 Millionen britische Pfund geplant, kostete dann aber bis zu seiner endgültigen Fertigstellung im Jahr 1973 (der ursprüngliche Eröffnungstermin war bereits für den 26. Januar 1965, dem australischen Nationalfeiertag, vorgesehen) über 50 Millionen britische Pfund. Geringeres Aufsehen erregen dagegen die ungezählten Großprojekte, die mehr oder weniger punktgenau geplant, abgerechnet und eröffnet wurden: so etwa der Umbau des Berliner Reichstages, die Münchener Allianz-Arena und darüber hinaus auch viele Baumaßnahmen im Bereich der Bundesautobahnen.

Auch mittelständische Unternehmen führen mitunter Großprojekte durch, die nur einmalig „gestemmt“ werden und nicht wiederkehrend sind. Wie kann man dort verhindern, dass solche Projekte aus dem Ruder laufen? Wie lassen sich die wesentlichen Risiken aus großprojektspezifischen Unwägbarkeiten derart steuern, dass die Verantwortlichen (Projektleiter, Geschäftsführer, Aufsichtsräte) rechtzeitig proaktiv reagieren können, um so geplante Kosten, Termine wie auch vereinbarte Leistungen hinsichtlich der vertraglich zugesicherten Eigenschaften einzuhalten?

Ist die Projektbeschreibung und die damit zusammenhängende Ausschreibung (bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) für ein Großprojekt unklar, missverständlich oder gar unvollständig abgefasst, dann wird das entsprechende Angebot der potenziellen Auftragnehmer entsprechend unwägbar und risikobehaftet ausfallen. Deshalb empfiehlt es sich, bereits in der Konzeptions- und Ausschreibungsphase projektunabhängige Experten hinzuzuziehen und sowohl die wesentlichen Planungsvorgaben und -prämissen als auch die

Ausschreibung selbst kritisch zu prüfen. In dieser Projektphase sinnvoll investierte Zeit und Geld machen sich bei der Projektausführung mehr als bezahlt, weil so die Zahl der Projektänderungen bzw. Nachträge auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden kann. Unvollständige oder gar unfaire Ausschreibungen müssen entsprechend nachgebessert werden. Erst dann sollte eine Ausschreibung auch tatsächlich freigegeben werden.

Da jedes Großprojekt einmalig ist, lassen sich Probleme während der Realisierungsphase zwangsläufig nicht vermeiden. Insofern braucht jedes Großprojekt neben einem angemessenen ausgestatteten Projektcontrolling ein der Größe des Projektes angepasstes projektbegleitendes Risiko- und Qualitätsmanagement sowie eine darauf abgestimmte Rechtsberatung (diese wahrt Fristen und sichert Ansprüche bzw. macht diese geltend), im Idealfall ergänzt durch ein Schiedsgericht, das aufkommende Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im beiderseitigen Einvernehmen schneller und kostengünstiger schlichten kann als Gerichte es vermögen.

Jedes Unternehmen muss mit unvorhergesehenen Zeitverzögerungen, Kostensteigerungen und zusätzlichen Risiken rechnen, wenn einmal geschlossene Verträge während der Projektrealisierung mehrfach geändert werden. In dieser ganz entscheidenden Projektphase kommt es wesentlich auf die zielgerichtete Kommunikation und eine exakt aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung, dem Projektmanagement, dem Risiko- und Qualitätsmanagement sowie der Rechtsberatung an. Ziel muss es sein, die möglichst gründlich ausverhandelten Leistungsänderungen reibungslos in den laufenden Leistungserstellungsprozess zu integrieren, um im Streitfall langwierige und kostenintensive Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren mit häufig ungewissem Ausgang zu vermeiden.

Großprojekte, die derart konzipiert, geplant und umgesetzt werden, haben gute Chancen, alle vertraglich vereinbarten Termine, Kosten und Leistungen auch tatsächlich einzuhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Georg Beyer
Steuerberater
Zertifizierter Projektmanagement-Fachmann (GPM)
IPMA Level D
Tel.: +49(911)59 796–231
E-Mail: georg.beyer@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Grenzüberschreitende Übertragung finaler Verluste möglich

Mit Urteil vom 21. Februar 2013 in der Rechtssache „A Oy“ bestätigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) einmal mehr die grundsätzliche Existenz finaler Verluste.

Im vorliegenden Sachverhalt wurde eine schwedische Gesellschaft mit hohen Verlustvorträgen auf ihre finnische Muttergesellschaft verschmolzen. Nach finnischem Steuerrecht waren die Verlustvorträge der schwedischen Gesellschaft nicht bei der finnischen Muttergesellschaft zu berücksichtigen. Wäre die Tochtergesellschaft nicht in Schweden, sondern in Finnland ansässig gewesen, so wäre der Verlustvortrag auf die Muttergesellschaft übergegangen.

Grundsätzlich sei nach Auffassung des EuGH ein Abzugsverbot von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften zwar gerechtfertigt, um der Gefahr der doppelten Geltendmachung zu begegnen. Eine Ausnahme ist aber dann gegeben, wenn die Muttergesellschaft nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft alle Möglichkeiten der Verlustnutzung im Ausland ausgeschöpft hat. Nur bei Erbringen dieses Nachweises, was das nationale Gericht zu prüfen habe, muss der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft die Verluste der Tochtergesellschaft zum Abzug zulassen.

Auf Hereinverschmelzungen nach Deutschland hat das Urteil wohl keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Verluste auch bei einer reinen Inlandsverschmelzung untergehen.

anna.bernheim@roedl.de

Kurzmitteilung Ertragsteuerrecht

Betrieblicher Schuldzinsenabzug

Mit Erlass vom 18. Februar 2013 hat die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH zum betrieblichen Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) übernommen. In allen offenen Fällen sind somit auch Kontokorrentzinsen unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar, wenn diese der Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gedient haben. Bei einem gemischten Kontokorrentkonto ist hierbei der betrieblich veranlasste Sollsaldo durch die Bildung betrieblicher Unterkonten zu ermitteln.

jan.boettcher@roedl.de

> Besteuerung von Streubesitzdividenden beschlossen

Von Anna Bernheim, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Bund und Länder einigen sich auf die Besteuerung von Streubesitzdividenden. Dadurch soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim Streubesitz erreicht werden.

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 hat der Europäische Gerichtshof einen Verstoß der deutschen Dividendenbesteuerung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit festgestellt und in der jetzigen Gesetzeslage die Erhebung einer Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen an ausländische Kapitalgesellschaften untersagt, wenn die Beteiligung unter 10 Prozent (sog. Streubesitz) liegt.

Bislang war in solchen Fällen, je nach Doppelbesteuerungsabkommen, eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 5 bis 15 Prozent einbehalten worden. Eine weitere Reduzierung für diese ausländischen Dividendenempfänger in Deutschland war nicht möglich. Bei rein inländischen Dividenden wird zwar auch Kapitalertragsteuer erhoben. Aufgrund der in § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) geregelten 95-prozentigen Steuerfreistellung inländischer Dividendeneinkünfte kann die Kapitalertragsteuer jedoch bei inländischen Dividendenempfängern mit der Körperschaftsteuer verrechnet werden. Im Ergebnis wird eine nahezu vollständige Steuerfreistellung der Dividendeneinkünfte erreicht.

Aufgrund dieses Urteils ist eine gesetzliche Neuregelung der Dividendenbesteuerung notwendig. Inländische und ausländische Dividendenempfänger müssen grundsätzlich gleich behandelt werden. Es bestehen somit zwei Möglichkeiten, dies zu erreichen. Die erste Alternative sieht vor, EU/EWR-Gesellschaften, die deutsche Streubesitzanteile halten, die einbehaltene Kapitalertragsteuer ebenfalls zu erstatten. Die zweite Alternative beruht auf der generellen Aufhebung der Steuerbefreiung für Streubesitzdividenden, mit der Folge, dass auch inländische Streubesitzdividenden steuerpflichtig sind.

Im Vermittlungsverfahren einigten sich nun Bund und Länder auf die zweite Alternative. Der Gesetzeswortlaut des neu eingeführten § 8b Abs. 4 KStG sieht für Dividenden aus Beteiligungen von weniger als 10 Prozent die Steuerpflicht vor, d. h., Dividendeneinkünfte aus Streubesitz unterliegen zukünftig vollständig der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Neuregelung findet Anwendung auf nach dem 29. Februar 2013 zufließende Dividendeneinkünfte. Für die Vergangen-

heit wird ausländischen Kapitalgesellschaften die einbehalten Kapitalertragsteuer erstattet. Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen von unter 10 Prozent bleiben auch weiterhin von der Besteuerung ausgenommen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Bernheim
Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193-1242
E-Mail: anna.bernheim@roedl.de

> Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Von **Jan Jungclaussen, Rödl & Partner Nürnberg**

Schnell gelesen

- > Der Gesetzgeber verändert umfangreich Vorschriften im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere die Rücklagenbildung und die zeitnahe Mittelverwendung sind davon betroffen. Gestuftes Inkrafttreten muss beachtet werden.

Am 1. März 2013 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts verabschiedet. Das Gesetz betrifft insbesondere Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen und enthält folgende wesentliche Änderungen:

Die Frist zur zeitnahen Verwendung der Mittel wurde auf zwei Jahre nach dem Kalenderjahr des Zuflusses verlängert. Auch die Rücklagenbildung wurde flexibilisiert und nun im neu konzipierten § 62 Abgabenordnung (AO) geregelt. eingeführt wurde eine Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung für Wirtschaftsgüter, die für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke notwendig sind. Auch die Möglichkeit der Bildung der freien Rücklage wurde erweitert; künftig kann das in einem Jahr nicht ausgeschöpfte Rücklagenpotenzial in den folgenden zwei Jahren der Rücklage zugeführt werden.

Im Rahmen des Stiftungszivilrechts wurde die Verbrauchsstiftung geregelt. Bei dieser gilt die Erfüllung des Stiftungszwecks dann als gesichert, wenn die Stiftung für mindestens

zehn Jahre bestehen soll. Bei Vermögensstockspenden in eine Verbrauchsstiftung kann aber nach wie vor nicht von dem Höchstbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) profitiert werden. Eine ganz wesentliche Änderung ist die Lockerung des sogenannten „Endowment-Verbots“. Um insbesondere die Einrichtung von Stiftungslehrstühlen zu unterstützen, ist es nunmehr möglich, bestimmte Mittel in begrenztem Umfang zur Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen.

Für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung durch zusammen veranlagte Ehegatten wird ein Sonderausgabenabzug von 2 Millionen Euro gewährt. Ein Nachweis, aus wessen Vermögen die Spende stammt, entfällt damit.

Zur weiteren Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit wurde die steuerfreie Übungsleiterpauschale um 300 Euro auf 2.400 Euro und die Ehrenamtspauschale um 220 Euro auf 720 Euro erhöht. Die Haftungstatbestände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurden auf alle satzungsmäßigen Organmitglieder erweitert und gelten damit nicht mehr nur für die Vorstandsmitglieder. Die für die Haftungsbeschränkung maßgebliche Vergütungsgrenze wurde auf 720 Euro angehoben. Neu wurde eine Beweislastumkehr aufgenommen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung trägt nicht mehr der Ehrenamtliche die Beweislast, sondern der Verein.

Gesetzlich wurde geregelt, dass eine gemeinnützige GmbH den Rechtsformzusatz „gGmbH“ tragen kann.

Jede gemeinnützige Körperschaft sollte sich eingehend mit den umfassenden Regelungen, insbesondere zur Mittelverwendung und Rücklagenbildung, befassen. Die einzelnen Regelungen treten gestuft in Kraft, wobei für einige dies rückwirkend zum 1. Januar 2013 geschieht, für andere erst am Tag nach der Verkündung und für einige erst zum 1. Januar 2014 und zum 1. Januar 2015.

Kontakt für weitere Informationen



Jan Jungclaussen
Rechtsanwalt
Tel.: +49(911)9193-1252
E-Mail: jan.jungclaussen@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Geschäftschancenlehre bei der GbR

Der BGH (Urteil vom 4. Dezember 2012, Az.: II ZR 159/10) erklärt, dass die Geschäftschancenlehre auf den geschäftsführenden Gesellschafter einer GbR jedenfalls dann anwendbar ist, wenn die GbR eine „Erwerbsgesellschaft“ oder eine „unternehmenstragende“ Gesellschaft darstellt oder gewerblich tätig ist. Dem GbR-Geschäftsführer ist es dadurch ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet, Geschäfte an sich zu ziehen, die in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen oder dieser aufgrund bestimmter konkreter Umstände bereits zugeordnet sind. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Geschäftschancenlehre zieht einen Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegen den geschäftsführenden Gesellschafter nach sich.

mathias.becker@roedl.de

Insolvenzeröffnung, Lösungsklausel, Unwirksamkeit

Der BGH (Urteil vom 15. November 2012, Az.: IX ZR 169/11) hat entschieden, dass Klauseln, die eine der Vertragsparteien für den Fall der Zahlungseinstellung, des Insolvenzantrages oder der Insolvenzeröffnung das Recht einräumen, sich vom Vertrag zu lösen oder den Vertrag unter die auflösende Bedingung des Eintritts dieser insolvenzbezogenen Umstände stellen, unwirksam nach § 119 InsO sind. Derartige insolvenzabhängige Lösungsklauseln schließen bereits im Voraus das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO aus und widersprechen deshalb dem Zweck dieses Erfüllungswahlrechts, die Masse zu schützen. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn eine solche Vereinbarung einer gesetzlichen Lösungsmöglichkeit entspricht, etwa indem sie an den Verzug oder an sonstige Vertragsverletzungen anknüpft.

rainer.schaaf@roedl.de

> Geschäftsführerhaftung bei Markenverletzungen

Von Arnd Steckenborn, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen

- > Geschäftsführer haften unbeschränkt persönlich für Markenverletzungen der Gesellschaft.

Eine durch eine juristische Person begangene Markenverletzung führt regelmäßig auch zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers. Dies insbesondere dann, wenn der Geschäftsführer die Markenverletzung kennt und nicht verhindert. Entsprechendes hatte der BGH in neuerer Rechtsprechung mit Urteil vom 19. April 2012, Aktenzeichen I ZR 86/10, bestätigt. In dem betreffenden Verfahren nahm die Klägerin die Beklagte wegen Verwendung eines im Kern gleichen Markenzeichens unter anderem auf Schadenersatz in Anspruch. Der BGH bejahte eine markenmäßige Benutzung mit Hinweis auf die Herkunftsfunktion der verletzten Marke.

Dabei stellte der BGH auch die grundsätzliche Haftung des Geschäftsführers fest, wenn dieser die Kennzeichenverletzung durch die GmbH kennt und die Rechtsverletzung nicht unterbindet. Die Heranziehung des Geschäftsführers im Rahmen seiner persönlichen Haftung für eine Kennzeichenverletzung durch die GmbH ist in rechtlicher Hinsicht auch konsequent. Denn eine GmbH im Rechtsverkehr agiert nicht durch die Handlungen der Gesellschafter, sondern auf Veranlassung und durch die leitende Person des Geschäftsführers. Folglich sind Rechtsverletzungen einer juristischen Person auch dem geschäftsführenden Organ zuzuordnen.

Wenn der Geschäftsführer Kenntnis von einer unlauteren oder rechtswidrigen Handlung hat, diese jedoch beispielsweise wegen einer Gesellschafterweisung nicht unterbinden kann, steht ihm grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit der Niederlegung seines Amtes offen. Zumindest kann der Geschäftsführer auf ausdrückliche Freistellung von jeglicher persönlicher Haftung durch die Gesellschafter bestehen.

Dies würde zumindest im Innenverhältnis einen ausreichenden Schutz bewirken. Gegenüber Dritten haftet der Geschäftsführer jedoch weiterhin unmittelbar und unbeschränkt. Der Geschäftsführungspraxis ist daher zu empfehlen, zur Meidung einer persönlichen zivil- und strafrechtlichen Verantwortung ein rechtskonformes Handeln sicherzustellen und insbesondere in Markenangelegenheiten frühzeitig fachkundigen Rat einzuholen.

Kontakt für weitere Informationen



Arnd Steckenborn

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (6196) 76114 - 703

E-Mail: arnd.steckenborn@roedl.com

> Compliance und Arbeitsrecht

Von **Nadja Roß-Kirsch**, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen

- > Compliance gewinnt auch in der Personalarbeit zunehmend an Bedeutung und kann durch zielgerichtete Maßnahmen effektiv sichergestellt werden.

Datenschutzskandale oder der Wirbel um die Arbeitsbedingungen für Leiharbeiter beim Online-Versandhändler Amazon zeigen, dass das Thema Compliance auch in der Personalarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnen sollte. Werden rechtliche Vorgaben oder auch ethische Standards missachtet, kann ein Unternehmen schnell seinen guten Ruf in der Öffentlichkeit verlieren.

Für die Personalarbeit folgt daraus, dass neben dem Datenschutz nicht nur die Vertragsbeziehungen mit eigenen Arbeitnehmern, sondern auch mit externen Personaldienstleistern geltendem Recht entsprechen und auch die tatsächlichen Arbeitsbedingungen konstant überprüft werden müssen.

Darüber hinaus kann eine unternehmensinterne Compliance-Organisation zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben oder auch selbstgesetzter ethischer Standards schnell zum stumpfen Schwert werden, wenn keine arbeitsrechtliche Umsetzung erfolgt.

Daher sollten die Compliance-Regeln unternehmensintern im Arbeitsvertrag, Dienstanweisungen oder Betriebsvereinbarungen widerspiegelt werden, um entsprechende Verpflichtungen für die Arbeitnehmer zu begründen oder auch um eine Grundlage für Sanktionen des Arbeitgebers wie Abmahnung oder Kündigung bei Verstößen zu bilden.

Bei der Zusammenarbeit mit Personaldienstleistern ist an erster Stelle auf sorgfältige Auswahl und auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu achten. Außerdem kann die Vereinbarung von Vertragsstrafen helfen, von rechtswidrigem Verhalten abzuhalten.

Schließlich ist für eine zielgerichtete Überwachung auch die Einrichtung eines Hinweisgebersystems wie beispielsweise einer Whistleblowing-Hotline oder einer Vertrauensperson sowie die Funktion eines Compliance-Officers mit speziellem Augenmerk auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und diskriminierungsfreier sowie menschlicher Beschäftigungsbedingungen zu überlegen.

Kontakt für weitere Informationen



Nadja Roß-Kirsch

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel.: +49 (6196) 76114-704

E-Mail: nadja.ross-kirsch@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

BFH zu Finanzierungskosten bei Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2012 (I R 66/11) hat der BFH entschieden, dass Finanzierungskosten für die zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen genutzten Räume auch dann als Rückstellung berücksichtigt werden können, wenn deren Anschaffung und Herstellung nicht unmittelbar einzelfinanziert worden sind, sondern sämtliche liquiden Eigen- und Fremdmittel in einem sogenannten „Pool“ gegeben und hieraus sämtliche Aufwendungen des Geschäftsbetriebs finanziert wurden (Poolfinanzierung). Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zinsen sei in diesem Fall, dass sie sich durch Kostenschlüsselung verursachungsgerecht der Herstellung und Anschaffung der Räume zuordnen lassen und dass sie angemessen sind.

Neue IFRS-Entwürfe und Standards

Am 28. Februar 2013 hat das International Accounting Standards Board (IASB) den Entwurf ED/2013/2 Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting (Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 9) veröffentlicht. Damit soll eine Erleichterung von der Pflicht zur Beendigung des Hedge Accountings geschaffen werden. Des Weiteren hat das IASB am 3. März 2013 den Re-Exposure Draft ED/2013/3 Expected Credit Losses veröffentlicht. Darin wird abermals ein neues Impairmentmodell für Finanzinstrumente vorgeschlagen.

Die EU hat mit Datum vom 5. März 2013 IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRSs - Darlehen der öffentlichen Hand übernommen. Die Änderungen sind spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

andreas.schmid@roedl.de

> Gleich und doch nicht gleich – Abgrenzung von Vorräten und Sachanlagen nach HGB und IFRS

Von Dr. Benjamin Roos, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Maßgebend für die Abgrenzung zwischen Vorräten und Anlagevermögen ist nicht die Art, sondern die Zweckbestimmung der Gegenstände als Ge- oder als Verbrauchsgut.
- > Aufgrund des geänderten IAS 16 müssen Ersatzteile und dergleichen überprüft und gegebenenfalls als Sachanlagen aktiviert werden.

Sowohl nach HGB als auch nach IFRS wird bei Vorräten im Gegensatz zu den Sachanlagen nicht auf einen langfristigen Gebrauch abgestellt. Vielmehr stehen die Absicht des Verkaufs im Rahmen der Geschäftsaktivitäten oder der Verbrauch im Rahmen der Erstellung von absatzfähigen Produkten, sprich es steht ein einmaliger Nutzungsvorgang im Vordergrund. Für das HGB ergibt sich dies im Umkehrschluss aus § 247 Abs. 2, wonach im Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen sind, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Im Gegensatz dazu enthalten die IFRS gesonderte Standards für Vorräte (IAS 2) und für Sachanlagen (IAS 16), die den Bilanzierern eine „trennscharfe“ Abgrenzung ermöglichen sollen.

Probleme bestehen immer wieder, wenn sonst gleichartigen Gegenständen im Unternehmen eine unterschiedliche Zweckbestimmung beizumessen ist. Hier haben auch die Regelungen nach IFRS keine wirkliche Abhilfe geschaffen. Letztlich ist auch nach IFRS eine Differenzierung dahingehend unumgänglich, ob es sich um ein Gebrauchs- oder Verbrauchsgut handelt. Ist ein Vermögenswert weder den Vorräten noch den Sachanlagen zuzuordnen, erscheint bis zum Zeitpunkt der aufwandswirksamen Erfassung eine Zuordnung zu den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten sachgerecht. Diese Abgrenzungsproblematik wird zukünftig noch verstärkt durch den im Rahmen der Annual Improvements to IFRS 2009-2011 geänderten IAS 16. Wie bisher sind Gegenstände wie Ersatzteile, Wartungsgeräte und Bereitschaftsausrüstungen grundsätzlich als Vorräte zu klassifizieren. Sie müssen nun aber in Übereinstimmung mit IAS 16 als Sachanlagen erfasst werden, wenn sie die Kriterien des IAS 16.6 erfüllen. Dies hat nunmehr unabhängig davon zu erfolgen, ob der jeweilige Gegenstand bedeutend ist oder ein „Nutzenszusammenhang“ mit einer spezifischen Sachanlage besteht. Dies dürfte künftig dazu führen, dass eine Vielzahl von Vermögenswerten auf die Erfüllung der Definitionskriterien des IAS 16.6 hin zu überprüfen und letztendlich zusätzlich als Sachanlagen zu erfassen sind. Neben der damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsbelastung aufgrund des Beurteilungsprozesses wird sich den Unterneh-

men beispielsweise auch die Herausforderung stellen, angemessene Nutzungsdauern zu bestimmen und die zahlreichen zusätzlichen Datensätze in der Anlagenbuchhaltung zu verwalten, einschließlich der erforderlichen Informationen, um auch den geforderten Angabepflichten nachkommen zu können. Die an IAS 16.8 vorgenommenen Änderungen dürften die Bilanzierer bei ihren täglichen Entscheidungen somit vor die eine oder andere Situation mit (intensivem) Klärungsbedarf stellen.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf

Wirtschaftsprüfer, CPA

Tel.: +49(911)9193-1623

E-Mail: christian.landgraf@roedl.de

> Aktuelle BFH-Rechtsprechung zur voraussichtlich dauernden Wertminderung

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Eine Teilwertabschreibung ist bei zinsniveaubedingten Kursverlusten von festverzinslichen Wertpapieren und unverzinslichen Ausleihungen unzulässig.
- > Die Wertminderung ist nämlich nicht dauerhaft, da jeweils der Anspruch besteht, am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag zurück zu erhalten.

Teilwertabschreibungen dürfen in der Steuerbilanz vorgenommen werden, wenn eine Wertminderung „voraussichtlich dauernd“ ist. Wann dies der Fall ist, bietet immer wieder Anlass für Streit. In jüngerer Zeit ist deshalb eine Reihe von Entscheidungen des BFH ergangen. So hat das Gericht festgestellt, dass für Aktien das maßgebliche Kriterium für das Vorliegen einer Wertminderung der Börsenkurs am Bilanzstichtag ist (vgl. hierzu Mandantenbrief Februar 2012). Entsprechendes gilt für Investmentfonds, die vorwiegend in börsennotierten Aktien anlegen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren ist dagegen nicht auf den Börsenkurs abzustellen, wenn der Kursverlust durch einen Anstieg des Zinsniveaus veranlasst ist. Soweit hier der Kurs unter den Rückzahlungsbetrag abgesunken ist, liegt keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, da der Inhaber das gesicherte Recht hat, am Ende der Laufzeit den Nominalwert

Wirtschaft aktuell / Rödl & Partner intern

des Wertpapiers zu erhalten. Eine Abschreibung ist somit nur möglich, wenn sich die Bonität bzw. Liquidität des Schuldners verschlechtert hat. Dieser Beurteilung hat sich auch die Finanzverwaltung in einem entsprechenden Schreiben des BMF angeschlossen.

Ähnlich wie bei festverzinslichen Wertpapieren argumentiert der BFH nun auch bei einer unverzinslichen Darlehensforderung gegenüber einer Tochtergesellschaft. Auch in diesem Fall sei zwar der aktuelle Wert der Forderung zu den Bilanzstichtagen, die vor dem Fälligkeitszeitpunkt liegen, gemindert. Jedoch steigt der Wert in der Folge zwangsläufig sukzessive an und erreicht im Fälligkeitszeitpunkt wieder den Nominalbetrag. Sofern nicht zusätzlich ein Risiko hinsichtlich der Rückzahlung besteht, ist die Wertminderung somit nur vorübergehend und nicht dauerhaft und kann somit keine Teilwertabschreibung begründen. Eine andere Beurteilung ergibt sich nach Auffassung des Gerichts weder daraus, dass bereits mit Ausreichung des Darlehens feststeht, dass es sich um ein Verlustgeschäft handelt, noch daraus, dass andererseits der Darlehensnehmer das Darlehen in seiner Bilanz abzuzinsen hat.

Mit den angesprochenen Urteilen sind somit weitere Streitfragen hinsichtlich der für eine Teilwertabschreibung erforderlichen Dauerhaftigkeit der Wertminderung entschieden, wenn auch leider nicht im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49(911)91 93-22 40
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> Forum Going Global 2013

Wir laden Sie herzlich ein, am 13. Juni 2013 in Nürnberg unser Gast zu sein und einen Tag zu erleben, der ganz im Zeichen global agierender Unternehmen steht.

Sie können aus einem vielfältigen Programm mit über 25 Fachvorträgen wählen: Erfahren Sie aus erster Hand Aktuelles über die Investitionschancen deutscher Unternehmen u.a. in den ASEAN-Staaten, China und Mexiko.

Mit einem Vortrag zum Thema „Was aus uns allen werden wird – der demographische Wandel revolutioniert Deutschland“ zeichnet Dr. Frank Schirmmacher, Mitherausgeber der F.A.Z., dann abschließend ein Bild von Unternehmen und Märkten der Zukunft.

Das detaillierte Programm sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage:

www.forumgoingglobal.de

Bei Fragen freuen sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

Karin Hao
+49 (9 11) 91 93 – 28 46
karin.hao@roedl.de

Jeannie Pfefferlein
+49 (9 11) 91 93 – 28 50
jeannie.pfefferlein@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, April 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(9 11)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – jan.boettcher@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.